

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Adventsmarkt Wöltingerode 2018

1. Einsetzung von Beauftragten

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Ausführung seiner Anweisungen Beauftragte einzusetzen. Entsprechende Ansprechpartner werden ggf. noch mitgeteilt. Die Adventsmarktbesucher sollten ihre Anliegen möglichst durch den/die Beauftragten dem Veranstalter vortragen lassen.

2. Standplatz und Aufbau

Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Die Standplätze werden dem Adventsmarktbesucher vom Veranstalter zugewiesen. Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues nach eigenem Ermessen und teilt sie dem Adventsmarktbesucher im Vorfeld der Veranstaltung mit.

Der Aufbau muss am jeweiligen Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Es herrscht ein striktes Autofahr- und Parkverbot innerhalb der Klostermauern von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Der Abbau kann jeweils sonntags ab 18.00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 22 Uhr am selben Tag abgeschlossen sein.

Erfolgt der Aufbau nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Veranstalter die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig.

Bei einer Absage nach Vertragsabschluss wird das Standgeld in voller Höhe fällig.

3. Gestaltung der Verkaufsstände

Es dürfen nur Stände aufgestellt werden, die die vorherige Zustimmung des Veranstalters gefunden haben. Die Stände sind im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes geschmackvoll und weihnachtlich zu gestalten. Zusätzlich wird Ihnen vom Veranstalter 1 Tannenbaum zur Verfügung gestellt, welchen Sie an Ihrem Stand befestigen, weihnachtlich schmücken und mit einer Lichterkette beleuchten. Die Verkaufsseiten der Stände sind mit einer hinreichend beleuchteten Tannenkette zu versehen. Blinkende und bunte Glühbirnen sowie Lichterschläuche dürfen ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht verwendet werden.

Ob die Gestaltung ausreichend ist und den vorgegebenen Bedingungen entspricht, liegt allein im Ermessen des Veranstalters. Die Stände werden vor Marktöffnung vom Veranstalter abgenommen und können nur nach erfolgter Abnahme bzw. nach Beseitigung, der bei der Abnahme festgestellter Mängel, geöffnet werden.

Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Es darf nichts verstellt werden. Eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf den Straßen und Plätzen von mindestens 3,50 m ist stets zu gewährleisten.

4. Abfallbeseitigung und Reinigung

a) Jeder Adventsmarktbesucher mit Imbiss- und / oder Getränkestand hat mindestens zwei verkleidete Abfallbehälter zu stellen. Beide Abfallbehälter verbleiben gut sichtbar am Stand. Auch die anderen Verkaufsstände, die Artikel zum Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes an ihrem Stand aufzustellen. Die Abfallbehälter müssen so verkleidet sein (z. B. Holz), dass die Müllbeutel nicht sichtbar sind.

b) Die Adventsmarktbesucher sind für die Reinigung der Marktfläche verantwortlich. Der Umfang der Reinigungsverpflichtung wird vom Veranstalter festgelegt.

c) Die Reinigungsverpflichtung umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche (nicht ausschließlich des Bereiches vor dem Stand), die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln, wobei die Verwendung von Salz untersagt ist.

Arbeitsmittel wie Besen, Handfeger und Kehrblech sind selbstverständlich an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

Der Veranstalter und die Beauftragten überwachen die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen. Der Stand muss jeweils abends sauber hinterlassen werden, ansonsten fallen 50,00 Euro Reinigungsgebühren an.

5. Umweltschutzaufgaben

Die Adventsmarktbeschicker, die vertraglich berechtigt sind, Speisen und Getränke zu verkaufen, verpflichten sich, kein Plastikgeschirr zu verwenden.

Sollte aus zwingenden Gründen - die vorab mit dem Veranstalter abzusprechen sind - die Benutzung von Plastikbesteck erforderlich sein, ist in jedem Falle eine getrennte Sammlung dieses Besteckes vom übrigen Abfall mit der Zielsetzung der Wiederverwendung durchzuführen. Des Weiteren ist der Adventsmarktbeschicker verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen. Der Veranstalter kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen.

Pappen, Papier, Dosen und Glas sind in jedem Fall bereits im Stand getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

Im Zweifelsfall ist der Veranstalter bei Fragen zu kontaktieren. Bei entsprechend kalten Temperaturen sind Abwasserschläuche zu beheizen.

6. Sonstige Bestimmungen

a) Der Adventsmarkt findet vom 01.12. bis 02.12.2018 und vom 08.12. bis 09.12.2018 statt.

b) Das Lagern von Gegenständen (z. B. Abfallsäcke, Gasflaschen u. ä.) außerhalb des Verkaufsstandes auf der Marktfläche ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt.

c) Der Lade- und Lieferverkehr muss bis 10.00 Uhr erfolgen.

In der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist den Adventsmarktbeschickern untersagt, die Marktfläche zu befahren und/oder dort zu parken.

d) Die vorgegebenen Öffnungszeiten sind gewissenhaft einzuhalten, die Stände müssen sich rechtzeitig verkaufsbereit präsentieren.

Die Verkaufszeiten werden vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung wie folgt festgesetzt: samstags und sonntags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

e) Die Adventsmarktbeschicker haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung der Verkaufsstände und der Lichterketten ständig in Ordnung gehalten wird. Die Beleuchtung ist spätestens um 14.00 Uhr einzuschalten. Auf Weisung des Veranstalters und der Beauftragten ist die Beleuchtung ggf. auch früher einzuschalten.

f) Die Adventsmarktbeschicker werden Aktionen des Veranstalters, die der Attraktivitätssteigerung des Marktes dienen, tatkräftig unterstützen.

g) Die Eröffnung der Stände (Verkaufsbeginn) kann erst erfolgen, wenn dies ausdrücklich vom Veranstalter gestattet wird (siehe Standabnahme).

h) Adventsmarktbeschicker, die elektronisches Gerät wie Friteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben in ihrem Stand für den vorbeugenden Brandschutz eine Löschdecke vorzuhalten.

Für den Fall, dass ein Grill oder eine andere offene Feuerstelle vorhanden ist, muss ein Feuerlöscher, Brandklasse A, B, C, 6 kg, bereitgehalten werden.

i) Es dürfen nur geprüfte Trinkwasserschläuche gemäß geltender Trinkwasserverordnung verwendet werden. Die aktuelle Trinkwasserverordnung des Landkreises Goslar entnehmen Sie bitte der Seite www.goslar.de. Der Beschicker verpflichtet sich, ausschließlich zugelassene und beheizte Trinkwasserschläuche bis zu einer Länge von max. 50 Metern (vom Stand bis zur nächsten Anschlussstelle) zu verwenden sowie evtl. benötigte Schlauchkupplungen und ausreichend Kabelmatten zur Absicherung der verlegten Kabel/Leitungen selbst mitzubringen. Trinkwasserschläuche oder Wasserhähne dürfen in keinem Fall, auch nicht bei extremer Kälte Laufengelassen werden. Trinkwasserschläuche sind beheizt zu verlegen und durch geeignete Isolierung vor dem Einfrieren zu schützen.

j) Jeder Adventsmarktbeschicker hat im Stand seinen Namen sowie eine gültige Handynummer gut sichtbar anzubringen.

k) Die Adventsmarktbeschicker sind verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Die Adventsmarktbeschicker sind verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz in ihrem Stand anzubringen.

l) Die Adventsmarktbeschicker verpflichten sich, die Auflagen des Fachbereiches Bürgerdienste der Stadt Vienenburg genau zu beachten und auch ihr Personal entsprechend zu unterrichten

und zu unterweisen.

- m) Die Adventsmarktbesicker haben dem Veranstalter auf Verlangen eine verbindliche Preisliste ihrer zum Verkauf kommenden Waren bzw. ihrer Entgelte (Fahrgeschäft) vorzulegen.
- n) Der Veranstalter ist berechtigt, eine Überprüfung des Sortiments (gemäß Vertrag) vorzunehmen und bei Abweichungen entsprechend Abhilfe zu verlangen.
- o) Während der Veranstaltungszeiten ist es nicht erlaubt Musik abzuspielen oder ein Megaphon zu benutzen.
- p) Während der Gottesdienste, Andachten und musikalischen Darbietungen in der Klosterkirche ist Ruhe geboten.

7. Marketing- und Pressearbeit

Die Marketing- und Pressearbeit für den Adventsmarkt erfolgt durch den Veranstalter. Sollten einzelne Adventsmarktbesicker darüber hinaus Marketing- und Pressearbeit leisten wollen, ist dies vorab mit dem Veranstalter abzuklären.

8. Abweichende Regelungen

Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

9. Sanktionen bei Vertragsverletzung

Bei Verstößen gegen die Ziffern 2,4, 5 und 6 kann der Veranstalter in jedem Einzelfalle eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,00 € festsetzen.

Die Vertragsstrafe kann im Wiederholungsfall bis zu 2.000,00 € heraufgesetzt werden.

Im Wiederholungsfall gefährdet der Beschicker zudem die Zulassung zu anderen von der CELLERAR GMBH organisierten Veranstaltungen.

10. Haftung

- a) Mit der Zuweisung eines Stellplatzes wird von den Veranstaltern keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesickern mitgebrachten Waren und Gerätschaften übernommen
- b) Die Marktbesicker und Schausteller haften gegenüber den Veranstaltern für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden die sie verursacht haben.
- c) Der Marktbesicker verpflichtet sich für den gesamten Stand eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Stromversorgung

Von Seiten des Veranstalters wird eine Stromversorgung entsprechend der Angaben in den Bewerbungsunterlagen bis zu ausgewählten Verteilungspunkten fachmännisch besorgt. Für die Stromversorgung vom Verteilerkasten bis zum Stand ist der Standbetreiber zuständig.